

Kundeninformation zu Aktuellen Themen

Sozialversicherungen

AHV , IV, EO, ALV

Beiträge:

Arbeitnehmer/Arbeitgeber

AHV	4.20%
IV	0.70%
EO	0.25%
ALV (bis CHF 126'000)	1.10%
ALV (ab CHF 126'000 ohne Obergrenze)	0.50%
Total je Arbeitgeber / Arbeitnehmer	6.25% resp. 6.75%

Folgende Ausnahmen sind dabei zu beachten:

Rentenfreibeträge (Alter 64/65 Jahre) CHF 16'800

Nebenbeschäftigung beitragsfrei * CHF 2'300

* Gilt nicht für Angestellte, welche in Privathaushalten beschäftigt sind, weil in diesen Fällen jegliche Lohnauszahlungen immer und vollumfänglich abzurechnen sind. Demgegenüber werden ab 01.01.2015 die sogenannten Sackgeldjobs für Jugendliche bis 25 Jahren befreit, wenn ihr jährliches Einkommen in Privathaushalten 750 Franken nicht übersteigt. Die beschäftigten Jugendlichen können aber verlangen, dass Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge mit der AHV abgerechnet werden.

Am 15. Oktober hat der Bundesrat die Grenzbeträge der beruflichen Vorsorge angepasst. Die Änderungen gelten ab 1. Januar 2015.

BVG (2. Säule)

Grenzbeträge	neu für das Jahr 2015	bisher gültig bis 2014
Anrechenbarer Lohn maximal	CHF 84'600	CHF 84'240
Eintrittsschwelle	CHF 21'150	CHF 21'060
Koordinationsabzug	CHF 24'675	CHF 24'570
Minimal versicherter Lohn	CHF 3'525	CHF 3'510
Maximal versicherter Lohn	CHF 59'925	CHF 59'670

Gebundene Vorsorge / Säule 3a (steuerbegünstigte Vorsorge)

Ohne BVG (2. Säule) max.	CHF 33'840	CHF 33'696
Mit BVG	CHF 6'768	CHF 6'739

Bitte prüfen Sie auch ob sich Ihre Prämienätze bei der Unfallversicherung (Berufsunfall wie auch Nichtberufsunfall) oder der Krankentaggeld-Versicherung geändert haben. Diese Anpassungen werden Ihnen direkt durch Ihre Versicherung oder Ihren Broker bekannt gegeben.

Tre Innova HR & Trust Services GmbH

Aeschenmatte 9, CH-6030 Ebikon
Telefon +41 41 784 41 93
Fax +41 41 784 41 85

payroll@treinnova.ch
www.treinnova-hr.ch